

Verleihungsrichtlinien für Ehrenzeichen und Treuenadeln des Landesjagdverbandes Bayern – Bayerischer Jagdverband e.V.

Ehrenzeichen

§ 1

Für außergewöhnliche Leistungen um das Jagdwesen in Bayern oder um den Landesjagdverband Bayern – Bayerischer Jagdverband e.V. werden Ehrenzeichen des Landesjagdverbandes Bayern – Bayerischer Jagdverband e.V. (im Weiteren kurz BJV genannt), gestiftet, die in verschiedenen Stufen verliehen werden können.

§ 2

1. Die Ehrenzeichen des BJV sind und gliedern sich nach folgender Verleihungsreihenfolge:

- a) Eichenkranz in Bronze des BJV
- b) Ehrenzeichen in Bronze des BJV
- c) Eichenkranz in Silber des BJV
- d) Ehrenzeichen in Silber des BJV
- e) Ehrenbruch des BJV
- f) Ehrenzeichen in Gold des BJV

2. Ohne Verleihungsreihenfolge zudem die Wildhegenadel des BJV.

§ 3

Die Verleihungsgrundsätze sind folgende:

1. Die Ehrenzeichen (§ 2 Abs. 1) können nur an Personen verliehen werden, die sich außergewöhnliche Verdienste um den Zusammenhalt der bayerischen Jäger im BJV bzw. um dessen Stärkung oder um die Erhaltung und Förderung des Jagdwesens in Bayern erworben haben.

2. Für besondere Verdienste um die Wildhege kann die Verleihung der Wildhegenadel (§ 2 Abs. 2) des BJV erfolgen:

- a) An Jagdherren, die nachgewiesenermaßen durch erhebliche Aufwendungen für ihr Revier sich besondere Verdienste um die Hege des Wildes erworben haben.
- b) An Berufsjäger, Jagdaufseher und Hegegemeinschaftsleiter, die durch ihren Einsatz auf dem Gebiet der Wildhege nachweisbar außerordentliche Erfolge erzielt haben.

3. Die Verleihung ist nicht an die Mitgliedschaft des Beliehenen im BJV gebunden.

4. Außergewöhnliche Verdienste setzen in der Regel eine lange, tätige, opferbereite und erfolgreiche Arbeit als Hegegemeinschaftsleiter, im Bezirksvorstand, im Bezirksausschuss oder den entsprechenden Gremien der angeschlossenen Vereine, im Regierungsbezirksvorstand, in den Fachausschüssen, im Landesausschuss, im Präsidium oder in der Geschäftsführung des BJV voraus.

5. Außergewöhnliche Verdienste können auch einzelnen Jägern, Jagdberatern, Publizisten, Wissenschaftlern, Politikern, Behördenvertretern oder führenden Persönlichkeiten von Verbänden, deren Ziele denen des BJV gleichgerichtet sind, zuerkannt werden, wenn sie sich in außergewöhnlicher und erfolgreicher Weise um das Jagdwesen in Bayern bemüht haben.

6. Langjährige, treue Mitgliedschaft oder langjähriges Innehaben einer Funktion in einem der unter 4. aufgeführten Gremien allein ohne die dort erwähnten hervorstechenden Merkmale aktiver Mitarbeit, persönlicher Initiative und nachgewiesener Erfolge rechtfertigen eine Verleihung eines Ehrenzeichens des BJV nicht. Persönlichkeiten dieser Art können geehrt werden durch:

- a) die Ehrenmitgliedschaft einer Kreisgruppe / Jägervereinigung,
- b) die Treuenadel des BJV.

7. Für alle Ehrenzeichen des BJV gilt grundsätzlich, dass ein Überspringen einer oder mehrerer Stufen ausgeschlossen ist.

§ 4

1. Kreisgruppen / Jägervereinigungen können die Verleihung von Ehrenzeichen gemäß § 2 Abs. 1 a) bis e) und der Wildhegenadel beantragen. Die Anträge sind über den zuständigen Regierungsbezirksvorsitzenden möglichst mindestens sechs Wochen vor dem Verleihungszeitpunkt bei der Landesgeschäftsstelle des BJV einzureichen.

Entsprechender Antrag kann auch vom jeweiligen Regierungsbezirksvorsitzenden oder vom Präsidium gestellt werden. Die Ehrenzeichen werden vom Präsidenten verliehen.

2. Gegen die Ablehnung des Antrages ist kein Einspruch möglich.

3. Auch das Ehrenzeichen des BJV in Gold wird vom Präsidenten verliehen. Das Ehrenzeichen in Gold kann nur dann verliehen werden, wenn sich die Verdienste auf das ganze Land erstrecken.

4. Um den Wert der Ehrenzeichen des BJV nicht zu mindern, sollen Anträge nur in wirklich begründeten Fällen schriftlich gestellt und begründet werden.

Treuenadeln

Der Landesjagdverband Bayern – Bayerischer Jagdverband e.V. (im Weiteren kurz BJV genannt) verleiht Treuenadeln in Stufen für 25- jährige, 40- jährige, 50- jährige, 60- jährige, 65- jährige, 70- jährige und 75 jährige Mitgliedschaft.

Voraussetzung für die Verleihung ist eine angemessene Mitgliedsdauer beim BJV oder einem Landesjagdverband im DJV.

Die Nadel wird auf Vorschlag der Kreisgruppen / Jägervereinigungen durch den BJV verliehen.

Anträge auf Verleihung sind vom zuständigen Vorsitzenden der Kreisgruppe / Jägervereinigung an die Landesgeschäftsstelle des BJV schriftlich möglichst mindestens sechs Wochen vor dem Verleihungszeitpunkt zu richten.

Feldkirchen, den 8. Dezember 2010

Präsident Prof. Dr. Jürgen Vocke

Beschlossen vom Präsidium des BJV am 8. Dezember 2010
aufgrund Bevollmächtigung durch die Landesversammlung in Erding am 17. April
2010